



Das freie Mandat der Abgeordneten des Deutschen Bundestags

Das freie Mandat der Abgeordneten des Deutschen Bundestags

Nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Doch aus der Vorschrift folgt noch viel mehr.

Die Bedeutung der Vorschrift als verfassungsrechtliche Grundlage des freien Mandats reicht aber weit darüber hinaus. Aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG leiten sich eine ganze Reihe von Rechten der Abgeordneten ab, die in der Verfassung nirgendwo ausdrücklich garantiert sind. Dazu zählen das Rederecht, das Antrags- und Informationsrecht, das Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Abgeordneten. Sogar das Recht der Abgeordneten sich zu Fraktionen zusammenzuschließen wird auf Art. 38 I 2 GG zurückgeführt.

Verfassungsprozessual handelt es sich bei Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG nicht um ein grundrechtsgleiches Recht, dass die Beschwerdebefugnis einer Verfassungsbeschwerde begründen kann. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist insofern missverständlich formuliert, dort ist nur das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG (Wahlrecht) erfasst.

Jedoch können Abgeordnete eine Verletzung des freien Mandats – und damit auch aller aufgezählten Einzelaspekte, die durch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG geschützt sind – im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 24.05.2017